

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
 Institut für Politische Wissenschaft  
 Proseminar: Einführung in das politische System der BRD  
 Dozent: Dr. Aurel Croissant  
 Referenten: Korinna Barlou, Frank Walzel  
 Datum: 13.05.2002

## Dominiert der Kanzler die Minister?

Pro Kanzler	Pro Minister
- Organisationsgewalt liegt beim Kanzler.	- Das Parlament ist nur indirekt beteiligt insofern es im Haushaltsplan die Mittel für ein neues Amt bereitstellen muss (Art. 112 GG).
- <i>Kanzlerprinzip</i> : “Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung“ (Art. 65 Abs. 1 GG).	- <i>Ressortprinzip</i> : “Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung” (Art. 65 Abs. 2 GG).
- Der Kanzler kann wegen der Richtlinienkompetenz im Kabinett nicht überstimmt werden.	- Die Minister haben das Recht die Richtlinien intern in Frage zu stellen (Art. 4 GOBReg.).
- <i>Interpretationskompetenz</i> bezüglich des Inhalts der Richtlinien beim Bundeskanzler	- Kein Selbsteintrittsrecht des Bundeskanzlers in Ressortkompetenz.
- Änderung und Aufhebung der Richtlinien ständig möglich.	- Richtlinien sind weder Gesetze noch Rechtsverordnungen.
- <i>Informationsanspruch</i> des Kanzlers an seine Bundesminister, wenn es einschlägig für die Richtlinien der Politik ist (Art.3 GOBReg.).	- <i>Informationsanspruch</i> der Bundesminister gegenüber dem Kanzler im Falle von Richtlinienentscheidungen in ihren Ressort (Art.15 GOBReg. und Art.65 Abs. 2 GG).
- Im Falle einer Stimmengleichheit in der Bundesregierung zählt die Stimme des Kanzlers.	- <i>Kollegialprinzip</i> : “ Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bundesministern entscheidet die Bundesregierung” (Art.65 Abs.3 GG).
- „Die Bundesminister werden auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen“ (Art. 64 Abs. 1 GG).	

### **Diskussionsthese:**

Zwar hat das Grundgesetz dem Kanzler das Ressortprinzip gegenüber gestellt und zusätzlich als Puffer das Kollegialprinzip eingefügt, aber dennoch ragt das Kanzlerprinzip aus dieser Trias in verfassungsrechtlicher Sicht hervor. Die Tatsache aber, dass Richtlinien „von großer politischer Bedeutung“ nicht eindeutig durch das Gesetz geregelt werden, gibt dem Kanzler einen Interpretationsspielraum, den er mit einer dominanten Persönlichkeit zu seinen Gunsten ausfüllen könnte. Eine geschickte Verhandlungsstrategie, die ihm ein Plus an individuellem Handlungsspielraum verschafft würde, könnte das Kanzlerprinzip zusätzlich hervorheben, so dass man in diesem Sinne durchaus von einer Kanzlerdemokratie (auch heute noch) sprechen könnte.

### **Eigene Notizen:**

#### **Literaturliste:**

- Beyme, Klaus von 1999: Das politische System der Bundesrepublik Deutschland, Opladen/ Wiesbaden, 9.Auflage.
- Rudzio, Wolfgang 2000: Das politische System der Bundesrepublik Deutschland, Opladen, 5.Auflage.
- Schmidt, Manfred G. 1995: Wörterbuch zur Politik, Stuttgart.
- Korte, Karl-Rudolf 1998: Kommt es auf die Person des Kanzlers an?, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, S. 401.
- Haungs, Peter 1989/1-2: Kanzlerprinzip und Regierungstechnik im Vergleich: Adenauers Nachfolger, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, S. 28f.